

3.Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 241 Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Schirum

folgende textliche Festsetzung wird gestrichen:

§ 1

Gliederung und Einschränkung der gewerblichen Bauflächen (§1Abs.4,5,8,9 BauNVO)

Innerhalb der Industriegebietsfläche sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter unzulässig.

folgender Absatz wird geändert:

§ 6

Lärmschutz (§9Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Außerhalb des Streifens von 50 m Abstand zum Fahrbahnrand der B 72 sind innerhalb der Industrie- und Gewerbegebietsflächen bei Wohnnutzungen Dämmungen der Außenbauteile entsprechend des Lärmpegelbereichs IV vorzusehen.

Folgende Hinweise sind darüber hinaus in den Bebauungsplan aufzunehmen:

1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.
3. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.